



Bezirksregierung Arnberg

G 18/23

**Antrag der Firma C.D. Wälzholz GmbH,
Feldmühlenstr. 55, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
BlmSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung
von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Stand-
ort 58093 Hagen, Buschmühlenstr. 24.**

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-0107762-0030/IBG-0002-G-018/23-Do-Kc

Dortmund, 11.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma C.D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55, 58093 Hagen, hat mit Datum vom 12.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Beize Werk Nord) mit einem Wirkbadvolumen von 55,5 m³ nach Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderung an der Beize:

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen innerhalb des bestehenden Beizbetriebes bzw. verfahrenstechnische Optimierungen. Geplant ist die Modernisierung der Drahtbeize durch den Austausch des vorhandenen Kondensationstrockners gegen einen neuen gasbeheizten Trockner an derselben Stelle. Bauliche Erweiterungen werden nicht vorgenommen.

Die Beize gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³. Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (*Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr*).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben (Änderungen innerhalb der vorhandenen Oberflächenbehandlungsanlage; hier Beize) ist nicht mit einer Erweiterung der Produktionsfläche verbunden. Es wird lediglich der vorhandene Kondensationstrockner gegen einen gasbeheizten Trockner getauscht. Die Demontage- bzw. Montagearbeiten finden ausschließlich innerhalb der bestehenden Werkshalle statt. Es sind keine Abrissarbeiten vorgesehen.

In Folge des Trockneraustausches wird auch weiterhin ein Absauggebläse betrieben, sodass sich im Vergleich zu der bisher genehmigten Situation das Schallemissionsverhalten der Beisanlage nicht verändern wird.

Auch das genehmigte Wirkbadvolumen der Beisanlage wird durch die in Rede stehende Änderung nicht verändert und wird weiterhin 55,5 m³ betragen. Eine Kapazitätserhöhung in der Draht-, Mittelband- und Breitbandbeize erfolgt demzufolge nicht.

Die an dem neuen Trockner entstehenden Emissionen an Abluft aus dem Trockenraum und die Rauchgase des Brenners werden unmittelbar an ihrer Entstehungsstelle erfasst und über zwei neue Emissionsquellen abgeleitet. Die Emissionsquelle Q 609.1 - Abluft aus dem Trockenraum - führt nur Wasserdampf und die Emissionsquelle Q 609.2 - Rauchgase - fällt unter den Anwendungsbereich der 1. BImSchV.

Mit Inbetriebnahme des neuen Trockners wird sich der Anfall an Abfall und an Abwasser nicht erhöhen. Für die entstehenden Abfälle liegen bereits gültige Entsorgungsnachweise vor. Aufgrund der aktuell genehmigten Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Behandlung der Abwässer weiterhin gewährleistet. Demzufolge können erhebliche Auswirkungen durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Ebenso wie Auswirkungen durch Emissionen von Wärme, Licht und Erschütterungen, da diese Bereiche nicht von den Änderungen betroffen sind.

Die geplante Änderung der Anlage ist nicht mit einer Änderung der Nutzung von Wasser, der Versiegelung/Flächeninanspruchnahme oder mit einem baubedingten Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Aus diesem Grund sind schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der vorgenannten Aspekte nicht zu erwarten.

Durch die geplante Änderung im Bereich der Drahtbeize ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die Bereiche außerhalb der bereits bestehenden Produktionshallen, sodass durch das beantragte Vorhaben keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop) berührt werden. Auch dann nicht, wenn sich der Standort im Umkreis von 1,5 km von zwei Naturschutzgebieten, sechs Landschaftsschutzgebieten, zwei Naturdenkmälern, zwei Alleen befindet und es im Umkreis von 1.400 m mehrere geschützte Biotop gibt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Koch